

# Satzung des Gewerbeverein Finkwarder e.V.

Norderkirchenweg 80 · D-21129 Hamburg · Tel 040.742 180 0 · Fax 040.742 180 19  
info@gewerbeverein-finkwarder.de · www.gewerbeverein-finkwarder.de

Vereinsreg.-Nr. 15545

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Finkwarder e.V.  
Er hat seinen Sitz in Hamburg.  
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Selbständigen in Finkenwerder.

Er ist von Selbständigen und Gewerbetreibenden gegründet worden, um die Interessen der Mitglieder zu fördern, die Kommunikation und die Beziehung der Selbständigen untereinander zu pflegen und die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist es, die Stellung der Selbständigen in Finkenwerder zu stärken, das Ansehen der Selbständigen in Finkenwerder zu verbessern und auf eine positive Beziehung der Selbständigen zur Bevölkerung, zur Öffentlichkeit, zu Behörden etc. hinzuwirken.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten.
  2. Mit anderen Gewerbeverbänden/Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen.
  3. Durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten und die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.
2. Der Gewerbeverein Finkwarder dient keinem Erwerbszweck und vertritt fachliche Interessen. Er verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

## § 3 - Mitgliedschaft

Unabhängig von der Rechtsform können Mitglieder des Vereins werden:

- Gewerbetreibende
- Selbständige
- Unternehmer
- Handwerker
- freiberufliche Tätige.

Die Mitglieder sollten ihren Sitz/Wohnsitz, Betrieb oder Zweigstelle im Ortsteil Finkenwerder haben.

Mitglieder können auch Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutungen, die diese Personen oder Vereinigungen besitzen, eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.

# Satzung des Gewerbeverein Finkwarder e.V.

Norderkirchenweg 80 · D-21129 Hamburg · Tel 040.742 180 0 · Fax 040.742 180 19  
info@gewerbeverein-finkwarder.de · www.gewerbeverein-finkwarder.de

Vereinsreg.-Nr. 15545

## § 4 - Erwerb und Verlust von Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - b) Die Löschung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht beglichen hat.
  - c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Hauptversammlungsbeschlüsse oder gegen den Sinn und Zweck des Gewerbevereins verstößt. Vorher ist im Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes. Binnen 10 Tagen nach Zustellung kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

## § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins, der personellen Ausstattung und tatsächlichen Möglichkeiten wird der Verein seine Mitglieder einzeln oder in Gruppen unterstützen und Rat und Beistand leisten.
3. Das Mitglied wird den Verein in seinen Aufgaben fördern und gemeinsame Beschlüsse erfüllen und alles unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder oder seiner Idee schaden könnte.

## § 6 - Vereinsvermögen

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Aufnahmegebühren für neue Mitglieder
  - c) Zuwendungen und Spenden Der Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.

## § 7 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

# Satzung des Gewerbeverein Finkwarder e.V.

Norderkirchenweg 80 · D-21129 Hamburg · Tel 040.742 180 0 · Fax 040.742 180 19  
info@gewerbeverein-finkwarder.de · www.gewerbeverein-finkwarder.de

Vereinsreg.-Nr. 15545

## § 8 - Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich in den ersten vier Monaten zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dieses drei Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 ordentliche Mitglieder des Vereins beantragen.

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft auf 20 sinken sollte, gilt § 37 BGB.

3. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung beschließt über:
  - a) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
  - e) die Beitragsordnung
  - f) die Wahl des Ehrenrates
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit
  - i) Vereinsauflösung.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind.
7. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und wird jedem Mitglied zwei Wochen vor dem Termin zugeleitet.

Die gleiche Frist gilt für eine außerordentliche Hauptversammlung.

Auf der Hauptversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die in der Einladung aufgeführt sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beitragsfragen kann die Hauptversammlung beschließen, dass auch andere Tagesordnungspunkte auf der Hauptversammlung behandelt werden können.

8. Es ist ein Protokoll über die herbeigeführten Beschlüsse zu führen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss eine 2. Hauptversammlung einberufen werden. Es gelten die gleichen Form- und Fristvorschriften. Die zur Einladung zur 2. Hauptversammlung kann bereits mit der ist Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die 2. Hauptversammlung stattfindet und dass die 2. Hauptversammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 25% der Mitglieder teilnehmen.
10. Ein Mitglied kann einen Dritten zur Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen.

# Satzung des Gewerbeverein Finkwarder e.V.

Norderkirchenweg 80 · D-21129 Hamburg · Tel 040.742 180 0 · Fax 040.742 180 19  
info@gewerbeverein-finkwarder.de · www.gewerbeverein-finkwarder.de

Vereinsreg.-Nr. 15545

## § 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem 2. Stellvertreter
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer/Pressewart

2. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Schriftführer in den Jahren mit einer geraden Zahl gewählt, der 1. Stellvertreter und Schatzmeister werden in den Jahren mit einer ungeraden Zahl gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die auf der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden für folgende Zeiträume gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Stellvertreter
- Schriftführer - bis zur Hauptversammlung im Jahre 2000
  
- 1. Stellvertreter
- Schatzmeister - bis zur Hauptversammlung im Jahre 1999.

3. Über die Art der Wahl soll der amtierende Vorstand entscheiden. Sofern von einem Teilnehmer der Hauptversammlung geheime Wahl gewünscht wird, ist diesem Wunsch zu folgen. Ansonsten gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

5. Der Vorstand führt den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden. Vorstand im Sinne des § 25 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Über eine eventuelle Vergütung des Geschäftsführers entscheidet die Hauptversammlung.

## § 10 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

# Satzung des Gewerbeverein Finkwarder e.V.

Norderkirchenweg 80 · D-21129 Hamburg · Tel 040.742 180 0 · Fax 040.742 180 19  
info@gewerbeverein-finkwarder.de · www.gewerbeverein-finkwarder.de

Vereinsreg.-Nr. 15545

## § 11 - Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer: Einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer.

Auf der Hauptversammlung ist jeweils nur der zweite Kassenprüfer zu wählen, welcher für 2 Jahre gewählt wird und im zweiten Amtsjahr automatisch erster Kassenprüfer wird.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Im Jahr 2002 ist auf der Hauptversammlung zusätzlich ein erster Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit dieses Kassenprüfers beträgt 1 Jahr.

2. Die Wahl eines Beisitzers ist zulässig.

## § 12 - Auflösung des Vereins

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden.

Sind in der Hauptversammlung nicht mindestens 2/3 der im Verein vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Hauptversammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, an den Kulturkreis Finkenwerder.

## § 13 - Errichtung

Die Satzung wurde am 20.11.1997 errichtet.

Beitragsordnung Gem. § 8 der Satzung des Gewerbevereins Finkwarder e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

- 1) Die Aufnahmegebühr beträgt 40,-- €. Die Aufnahmegebühr entfällt für Mitglieder, die bereits Mitglieder des Ortsverbandes Finkenwerder waren.
- 2) Der Jahresbeitrag beträgt 84,-- €.
- 3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.
- 4) Der Beitrag wird im Monat Mai eingezogen.
- 5) Für den Fall, dass ein Mitglied während des Jahres eintritt, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig erhoben. Der Eintrittsmonat zählt bei der Berechnung nicht mit.

Vereinsreg.-Nr. 15545